

1. Einleitung

Der vorliegende Text ist die Ausarbeitung eines Vortrags gleichen Titels, gehalten am 30. Juni 2010 vor der Gesellschaft für Kritische Philosophie Nürnberg. Der Schwerpunkt liegt auf der soziologischen Analyse, wengleich sich juristische Grundlagen und technologische Exkurse nicht vermeiden lassen. Da sich Immaterialgüterrecht und Urheberrecht nicht voneinander trennen lassen, sind beide Gegenstand dieses Textes, auch wenn vorrangig das deutsche Urheberrecht behandelt wird.

2. Geschichte des (deutschen) Urheberrechts¹

Naturgemäß kann von einem deutschen Urheberrecht vor 1871 nicht die Rede sein. Dennoch liegen diesen Entwicklungen zu Grunde, die auf dem Immaterialgüterrecht seit der Antike und insbesondere seit dem 18. Jahrhundert fußen.

2.1 Vorgeschichte

In der europäischen Antike fehlte ein Immaterialgüterrecht nahezu vollständig. Eigentum konnte lediglich an Sachen beansprucht werden, nicht an Inhalten. Der Grabstein oder der Torbogen, auf dem ein Epigramm stand, war also als Eigentum denkbar, das Epigramm selbst jedoch war nicht geschützt – der handwerkliche Charakter eines „Werkes“ wurde weit höher bewertet als der schöpferische. Gegen Urheberrechtsverletzungen im heutigen Sinne konnte man sich höchstens rhetorisch, nicht jedoch juristisch wehren. Martial wird die Aussage zugeschrieben, nach der

seine Epigramme „freigelassene Sklaven“ seien; eine unberechtigte Anmaßung der Urheberschaft bezeichnete er als Menschenraub (lat. *plagiarius*, daher der heute noch gebräuchliche Begriff „Plagiat“).

Im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit gab es als Analogon zum heutigen Immaterialgüterrecht lediglich die Möglichkeit, sich von den jeweiligen Landesherrschern Privilegien auf den Druck einzelner Werke ausstellen zu lassen. Die damaligen Druckerverleger konnten also ein erstes „Leistungsschutzrecht“ (s.u.) für sich verbuchen, wengleich durch die Zersplitterung des Deutschen Reiches die Durchsetzbarkeit auf der Strecke blieb. Das Privilegienwesen diente zudem naturgemäß der obrigkeitlichen Kontrolle der Inhalte – es war im Wesentlichen auch eine Zensurinstitution.

In der Renaissance kam vermehrt der Gedanke auf, nach dem der Schöpfer ein Individuum, seine Werke also ganz maßgeblich Ausdruck seiner schöpferischen Originalität seien. Diese Entwicklung kulminierte im „Genie“-Kult der Romantik und warf zum ersten Mal das Problem der gerechten Entlohnung eines Autors für seine Schöpfung auf.

2.2 18./19. Jahrhundert

Deutschland war noch im 19. Jahrhundert in Belangen des Urheberrechts rückständig.² Es muss hierbei festgehalten werden, dass sich dies nicht unbedingt negativ für die Entwicklung des Buchmarktes (des damals zentralen und nahezu einzigen Gegenstandes des Urheberrechts) auswirkte.

Im Gegenteil wird dies von manchen Forschern heute als wesentlicher Vorzug und Wirtschaftsmotor des deutschen Buchmarktes verstanden: Während in Großbritannien ein striktes Copyright herrschte, konnten sich die deutsche Kleinstaaten nahezu ungebremst darüber hinwegsetzen.³ Der Plagiatorendruck zwang Verleger, in Konkurrenz zu stehen und stetig Neuerscheinungen zu publizieren, während es sich in England monopolistische Verwerter leisten konnten, wenige Kunden zu bedienen. Der Verbreitung von Inhalten war die deutsche Lösung jedenfalls förderlicher.

Der Rechtsschutz in England war jedoch selbst auch nicht mit dem heutigen Urheberrecht vergleichbar. Während der moderne Werkbegriff im deutschen Urheberrecht explizit jede persönliche Schöpfung ab dem Zeitpunkt ihres Entstehens schützt, mussten Werke im 18. und 19. Jahrhundert registriert werden. (Natürlich erfolgte hierbei auch eine inhaltliche Kontrolle.) In den 1830er Jahren setzte sich auch in Preußen langsam ein Schutz geistigen Eigentums durch, in den 1850ern entstand im ganzen Norddeutschen Bund ein entsprechendes Gesetz und wurde 1871 für das ganze Reich übernommen.

2.3 Gegenwart

Im 20. Jahrhundert hatte sich der Gedanke eines geistigen Eigentums bereits etabliert, wurde zu Beginn des Jahrhunderts von schriftlichen Werken auch auf solche der Tonkunst und des Films ausgeweitet und mündete schließlich 1965 in das – mit einigen Aktualisierungen – noch heute gültige deutsche „Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“.

3. Grundzüge des geltenden Urheberrechts

3.1 Grundlagen⁴

Grundlage dieses eben erwähnten Urheberrechtsgesetzes (UrhG) sind vor allem im Grundgesetz garantierte Rechte. Neben dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2), das auch das Recht auf künstlerischen Ausdruck schützt, wirken hier vor allem die Meinungs- und Kunstfreiheit (Art. 5) und die Garantie auf Eigentum (Art. 14). Die Meinungsfreiheit wird vor allem durch das Gesetz zum Schutze der Jugend sowie strafrechtliche Bestimmungen (etwa das Verbot von Beleidigungen und falschen Behauptungen) begrenzt. Art. 14 legt in Absatz 2 fest, dass „Eigentum verpflichtet“ und sein Gebrauch zugleich der Gemeinheit förderlich sein soll. Hierauf werden wir noch zu sprechen kommen.

3.2 Werkbegriff⁵

Zentral für das deutsche Urheberrecht ist der Werkbegriff, der in den ersten Paragraphen des UrhG festgelegt wird. Gegenstand des UrhG sind lediglich Werke, die die folgenden Anforderungen erfüllen: Es muss sich um ein persönliches Schaffen handeln (was u.a. einen Personenstatus voraussetzt, also etwa Werke von Tieren oder Zufallsgeneratoren für nicht schutzfähig erklärt), es muss eine wahrnehmbare Formgestaltung zu Grunde liegen (was jedoch praktisch selten zur Anwendung kommt, da bereits Skizzen oder Stichpunkte eine solche darstellen können), das Werk muss Ausdruck eines geistigen Gehalts sein (was ebenfalls eher selten juristisch relevant wird, da die Schwelle zum „geistigen Gehalt“ sehr niedrig liegt) und weiterhin individuelle Merkmale aufweisen (eine bloße Kopie eines Werkes kann also

nie ein eigenständiges Werk sein. Zudem muss eine gewisse „Schöpfungshöhe“ erreicht werden – einfachste Graphiken und Diagramme etwa sind keine eigenständig schutzfähigen Werke i.S. des UrhG.

Beispielhaft (also keineswegs abschließend) werden im UrhG u.a. Sprachwerke, Computerprogramme und Musikwerke als „Werke“ genannt. Die Schutzrechte selbst sind zwar zeitweise übertragbar, verbleiben jedoch immer beim Urheber eines Werkes (oder eventuell bei mehreren Urhebern bei Gemeinschaftswerken). Ein Generalverzicht auf Schutzrechte ist explizit nicht möglich: Einmal Urheber, immer Urheber. Die Urheberpersönlichkeitsrechte schützen das Werk u.a. vor Verfremdung, Kopie, unerlaubter Nutzung etc. Seine Schranken findet dieser Schutz durch das Recht auf Kopien zum eigenen Gebrauch („Privatkopie“) sowie das Zitatrecht, das zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken erlaubt, Passagen eines Werkes wiederzugeben.

3.3 Leistungsschutzrechte und Verwertungsgesellschaften

Leistungsschutzrechte schützen eine eventuelle Leistung bei der Darbietung und Vermittlung eines Werkes, also etwa bei der Aufführung die Rechte eines Regisseurs oder eine Werkinterpretation im Rahmen wissenschaftlicher Ausgaben.

Verwertungsrechte werden in Deutschland vor allem von den Verwertungsgesellschaften (für schriftliche Sprachwerke etwa die VG Wort, für Musikwerke die GEMA) durchgesetzt. Diese haben in Rücksprache mit dem Gesetzgeber veranlasst, dass auf Leermedien wie CD-Rohlinge und Kopiergeräte wie Xerokopierer und CD-

Brenner bestimmte Gebühren erhoben werden. Diese werden – zumeist jährlich – nach einem bestimmten Schlüssel an die bei den VGs organisierten Urheber ausgeschüttet.

4. Analyse der aktuellen Entwicklung⁶
Seit den 1990er Jahren werden auch digitale Kopien, also die Speicherung von Inhalten auf digitalen Medien, als Vervielfältigungen betrachtet. Ein sich hierbei ergebendes Problem ist etwa, dass das bloße Betrachten von Inhalten auf Websites bereits diesen Tatbestand erfüllt, da jede Website lokal auf dem aufrufenden Rechner zwischengespeichert wird. Die Zugänglichmachung von Inhalten durch das Internet (Usenet, World Wide Web etc.) gilt als digitale Verwertung und ist daher von Seiten des Urhebers zustimmungspflichtig. 2008 wurde folgerichtig ein „zweiter Korb“ zur Novellierung des UrhG eingeführt.

Die Verwerterindustrien haben durchgesetzt, dass das Umgehen von technischen Schutzmaßnahmen (also z.B. ein vorhandener Kopierschutz) unter Strafe gestellt wird. Eine an sich berechtigte Privatkopie kann also rechtswidrig sein, wenn bei ihrer Erstellung ein Kopierschutz umgangen wird. Bei Kopien von online verfügbaren Inhalten sind diese rechtswidrig, wenn sie von einer „offensichtlich rechtswidrigen Quelle“ erstellt werden. Damit begegnete der Gesetzgeber den in Mode gekommenen P2P-Tauschbörsen (eMule, Kazaa, Bittorrent), die den Austausch von Dateien über eine Internetverbindung massiv erleichterten. Die Rechtslage hier ist und bleibt jedoch unklar, denn besonders bei älteren Inhalten ist oft die Frage, wann eine Quelle als „offensichtlich rechtswidrig“ einzustufen ist. Urteile hierzu sind bislang

noch Mangelware, da Nutzer häufig zunächst abgemahnt werden und aus finanziellen Gründen einem Prozess aus dem Weg gehen. Eine weitere technische Schwierigkeit in der Beurteilung von Tauschbörsen ist, dass zwar der Download (also die Vervielfältigung) erlaubt sein kann, der Upload – die Verfügbarmachung von Inhalten – jedoch fast immer verboten ist. P2P-Netzwerke laden jedoch automatisch heruntergeladene Inhalte wieder hoch, so dass aus rechtlicher Sicht vom Gebrauch entsprechender Software stets abzuraten ist.

Ehemals waren die Gebührensätze für Leermedien (s.o.) vom Gesetzgeber geregelt, die Verwerterindustrie hat jedoch durchgesetzt, dass sie diese künftig im Rahmen gesetzlicher Vorgaben selbst festlegen können. Dazu verhandeln sie kontinuierlich mit den Herstellern entsprechender Medien und Kopiergeräte.

Für die Gemeinschaft und auch Urheber kritisch ist, dass der Gesetzgeber Bibliotheken vielfach die Anfertigung von Kopien untersagt. Digitale Leihe ist damit nur begrenzt möglich, z.B., wenn die Bibliothek digitale Inhalte sowie eine Verleihlizenz erwirbt. Diese Regelung bevorzugt klar die Verwerter gegenüber Verbrauchern. Ebenfalls wurde durchgesetzt, dass es keine Bagatellklausel für private Verstöße gegen das UrhG gibt: Damit ist der Abmahnung von Privatpersonen Tür und Tor geöffnet.

Abschließend lässt sich sagen, dass mit dem aktuellen Stand des UrhG niemand zufrieden ist: Die Verwerter wollen mehr Handhabe, insbesondere bei der (Straf-)Verfolgung von Privatpersonen und außerdem

das Verbot der Privatkopie; die Verbraucher, also Nutzer von Inhalten und damit die Allgemeinheit, fühlen sich – zu Recht, wie zu zeigen sein wird – gegenüber Verwertern stark benachteiligt und werden laufend kriminalisiert; den geschilderten Ergebnissen des „zweiten Korbs“ der UrhG-Novelle wird also sicherlich ein „dritter Korb“ folgen.

5. Kritik⁷

In meiner Kritik des aktuellen Urheberrechts möchte ich mich auf die folgenden vier Punkte beschränken. Es ist zu zeigen, dass das Urheberrecht vor allem der Verwertungsindustrie von geistigen Inhalten dient, und damit sowohl Kreative wie auch Verbraucher benachteiligt. Während die Kreativen hier lediglich etwa in der Verbreitung und der Archivierung behindert werden, wird eine ganze Generation von Mediennutzern kriminalisiert und damit auch die Rechtssicherheit und das Vertrauen in unser Rechtssystem unterminiert.

5.1 Verwerter- statt Urheberschutz

Zunächst wird zu zeigen sein, dass nicht nur – wie oben und in 5.2 gezeigt wird – die Verbraucher, sondern auch die Urheber geistiger Werke Leidtragende des aktuellen Urheberrechts sind. Nach meinem Dafürhalten ist in der Gesetzgebung ein klarer Überhang der industriellen Interessen gegenüber denen der Schöpfer zu konstatieren. Besonders kleineren und unbedeutenderen Künstlern ist häufig die Verbreitung wichtiger, als durch ihre Werke Geld zu verdienen. Außer Bestseller-Autoren und Musikern mit Verträgen bei Major-Labels kann ohnehin kaum ein geistig Schaffender von seiner Kreativität leben. Auch Wissenschaftler konzentrieren sich

meist auf die Veröffentlichung ihrer Arbeiten und haben dabei kein Gewinnstreben.⁸ Einzig etablierte Autoren und Musiker sowie Verlage wollen stärkere Handhabe gegen Urheberrechtsverstöße. Der Erfolg von Web-Portalen für Schriftsteller und Tauschbörsen sowie Streaming-Portale (wie etwa Youtube und MySpace) bei Musikern spricht für diese These. Auch hierüber lassen sich etwa bei Musikern häufig Einnahmen durch folgende CD-Verkäufe, Merchandising-Artikel und Konzertauftritte generieren – die Bekanntheit ist die erste Währung (im Bourdieuschen Sinne als kulturelles oder soziales Kapital), die dann in monetäre Währungen umgesetzt werden kann.

Ein weiteres Interesse von Urhebern liegt in der Erhaltung von einmal geschaffenen Werken. Insbesondere bei Filmdokumenten ist dies teils sehr problematisch, weil u.a. das Copyright der Vereinigten Staaten hier klare Grenzen setzt⁹ – im deutschen Urheberrecht ist das nicht besser. Digitale Verwertungsrechte verhindern nicht nur die Verbreitung, sondern auch die Archivierung von Inhalten.

Der Plagiatsgedanke fußt auf der Idee, dass Urheber absolute Originalität im Schaffen beweisen, was jedoch – auch und gerade bei wissenschaftlicher Arbeit – nicht stimmt. Es wird hier der Riese vergessen, auf dessen Schultern neue Schöpfungen stehen. Die kulturelle Tradition als Fundus neuer Werke wird ausgeblendet, woraus folgerichtig resultiert, dass diese neuen Werke auch nicht allgemein zugänglich in diese Tradition eingepflegt werden, sondern als singular nutzungsrechtlich entzogen werden (können).

Verwerter tendieren im übrigen dazu, die bei ihnen Inhalte Schaffenden zu übervorteilen. Journalisten treten in ihren Zeitungsverträgen etwa regelmäßig Zweitverwertungsrechte an die Zeitung ab, ohne für diese entlohnt zu werden.

5.2 Realitätsferne Kriminalisierungstendenzen und Abmahnwesen

Durch Breitbandanbindungen, die jedermann zur Verfügung stehen, und die Technologie der oben erwähnten Tauschbörsen ist das Urheberrecht nur noch punktuell durchsetzbar, da die bloße Zahl an Verstößen zu groß ist, um jeden einzelnen zu verfolgen. Ähnlich wie bei der Drogenprohibition wären Gerichte massiv überfordert, würde es für jede Urheberrechtsverletzung einen eigenen Prozess führen müssen. Infolgedessen entstand ein blühendes Abmahn(un)wesen, das eine große Zahl insb. jüngerer Internetnutzer kriminalisiert und ausbeutet. Es entstanden Kanzleien, deren einziger Zweck es war, Einnahmen durch Abmahnungen zu generieren und sich dabei auf das UrhG zu berufen.

Ein Unrechtsbewusstsein bei „Raubkopieren“¹⁰ ist nicht vorhanden. Zusammen mit der offensichtlich willkürlichen Auswahl der zu verfolgenden Nutzer resultiert hieraus ein schwindendes Vertrauen in den Rechtsstaat. Zwar beruft sich die Verwerterindustrie regelmäßig auf entstehende Millionen- oder gar Milliarden Schäden durch unberechtigte Kopien, diese Argumentation ist jedoch keineswegs stichhaltig, da kein Mediennutzer, der illegale Kopien anfertigt, jemals bereit oder in der Lage wäre, alle jene Inhalte zu bezahlen, die er so konsumiert. Dass durch die wachsende Bekanntheit von Inhalten und Künst-

lern den angeblichen Verlusten auch soziale Gewinne entgegenstehen (die sich wie oben geschildert durchaus auch in ökonomisches Kapital umwandeln lassen), wird gerne unterschlagen. Die Schäden, die als „entgangener Gewinn“ erklärt werden, dürften nur zu einem Bruchteil vorhanden sein.

Besonders perfide ist der Versuch, Internetsensur zu betreiben, um Urheberrechtsverletzungen zu verhindern. Dieter Gorny, Vorstandsvorsitzender des Bundesverbands Musikindustrie, kommentierte den Vorstoß Ursula von der Leyens zur Errichtung von Internetsperren gegen Kinderpornographie mit eindeutigem Hintergedanken:

„Und in Deutschland stehen die Interessensgruppen bereits in den Startlöchern. Dieter Gorny, Vorstandsvorsitzender des Bundesverbands Musikindustrie, hakte sich sogleich bei der Ministerin ein: „Der Vorstoß der Familienministerin zum Verbot von Kinderpornografie im Internet ist ein richtiges Signal. Es geht um gesellschaftlich gewünschte Regulierung im Internet, dazu gehört auch der Schutz des geistigen Eigentums.“ Das ist die mühsam verklausulierte Forderung, unliebsame P2P-Linkseiten auf die Sperrliste zu hieven.“¹¹

5.3 Überbewertung wirtschaftlicher Interessen

Die wirtschaftlichen Interessen der Verwerter überwiegen die Interessen der allgemeinen Öffentlichkeit und damit gesellschaftliche Interessen:

Das Copyright ist kein «Recht» im absoluten Sinn. Es ist ein von der Regierung

garantiertes Benutzer-Monopol an kreativen Arbeitsergebnissen. Also sollten wir es auch so nennen: Benutzer-Monopol. Und dann sollten wir darüber nachdenken, dass die raubgierige Erweiterung monopolistischer Rechte dem öffentlichen Interesse stets zuwidergelaufen ist – egal, ob Andrew Carnegie den Stahlpreis kontrollierte oder ob Walt Disney die Geschichte seiner Maus dirigierte. Egal, ob der Nutznießer eines Monopols ein lebender Künstler ist oder dessen Erben oder die Shareholder eines Unternehmens: Der Verlierer ist immer die Gesellschaft.¹²

Es geht um ein Monopol auf Inhalte des Allgemeinguts Kultur. Die Tradition wird Eigentum, und damit unterliegen wissenschaftliche, künstlerische und Bildungsinteressen denen des Eigentums an Schöpfungen. Das uralte und erfolgreiche Konzept des „Plagiats“ – ein diffamierender Begriff für eine alte Kulturtechnik – wird untergraben.¹³

*5.4 Warum werden opferlose Delikte verfolgt?*¹⁴

Es ist allgemein die Frage, warum der Staat opferlose Delikte wie Urheberrechtsverstöße oder etwa Drogendelikte verfolgt. Einerseits ist hierbei freilich der Einfluss von Lobbygruppen spürbar, die wie der Börsenverein des Deutschen Buchhandels bereits in den 1830er Jahren für ein Urheberrecht kämpfte oder heute wie die Musikindustrie andere Gesetzesvorhaben als Trittbrett nutzt. Andererseits hat aber womöglich auch der Staat ein Interesse daran, seine „Untertanen“ zu kriminalisieren und damit in der Hand zu haben:

Die Menge solcher Delikte nahm in den letzten Jahrzehnten stark zu – und sie steigt

weiter. Mit ihr steigen die Risiken eines unwissentlichen Begehens von Straftaten in [sic] einem Ausmaß, dass sie den Rechtsstaat von einer anderen als der Deliktsseite her bedroht: Behörden können durch solche Vorschriften zunehmend nach dem Grundsatz „Irgendwas findet sich immer“ handeln – und so „Kooperation“ ohne Rechtsgrundlage erzwingen.

6. Ausblick und mögliche Entwicklungsrichtungen

In der aktuellen Diskussion und bei genauer Reflexion eröffnen sich im Wesentlichen drei mögliche Szenarien, wie es mit dem Urheberrecht in einer positiven (d.h., die Rechte von Nutzern und Künstlern gegen die Verwerterindustrie stärkenden) Richtung weitergehen kann: Die Einführung einer Kulturflatrate, die seit langem diskutiert wird, umfangreichere Schrankenregelungen zum Schutze insbesondere privater Nutzer, sowie die selten diskutierte generelle Abschaffung des Urheberrechts.

6.1 Kulturflatrate

Die Kulturflatrate bezieht sich auf die Idee, kulturelle Güter generell etwa über das Internet (in Tauschbörsen) frei verfügbar zu machen und in einem Verfahren die Urheber und Verwerter zu entlohnen, das an das oben vorgestellte Konzept der Verwertungsgesellschaften angelehnt ist.

Mit der Kulturflatrate wären in jedem Falle eventuelle Verluste durch Filesharing und Tauschbörsen ausgleichbar. Die Existenz derartiger Verluste wurde aber von mir oben bezweifelt, sodass dies keine alleinige Rechtfertigung darstellen kann. Weiterhin würde durch dieses Modell die Zwischenstufe der Verwerter geschützt,

die durch den direkten Austausch von Inhalten zwischen Nutzer und Nutzer oder Urheber und Nutzer bedroht ist. Die Verwerter würden dann als Institutionen die Interessen bei ihnen organisierter Urheber vertreten und etwa Einfluß auf die Verteilungsschlüssel der Kulturflatrate-Erlöse ausüben.

Ich persönlich halte aufgrund der aktuellen Faktenlage das Modell jedoch praktisch für nicht realisierbar. Schon die heutigen, jeweils hochspezialisierten Verwertungsgesellschaften verbrauchen große Teile ihrer Einkünfte für den internen Verwaltungsaufwand. Zudem würde durch das Modell die erwähnte Zwischenstufe gestärkt, somit könnte die Lobby der heute starken Verwerter auch die Regeln für morgen diktieren. Eine „gerechte“ Verteilung (was immer das hieße) wäre somit kaum durchsetzbar. Der Anreiz, neue Werke zu schaffen, würde zudem schwinden – Verwerter könnten sich auf die Neuverwertung alter Werke konzentrieren. Künstler hätten – außer bei astronomischen Gebühren für die Flatrate – kaum eine Chance, häufiger als heute ihre Lebensgrundlage mit ihrem Werk zu erwirtschaften.

6.2 Abschaffung des Urheberrechts

Die größte juristische und administrative Verschlankung wäre durch diese ultima ratio zu erreichen. Das heutige Urheberrecht funktioniert in der gegenwärtigen Praxis nicht. Vermutlich wäre die generelle Abschaffung aber ein kultureller Rückschritt und würde – jedenfalls über einen langen Zeitraum hinweg – der kreativen Arbeit schaden.

6.3 Umfangreichere Schrankenregelungen

Die realistischste Spielart einer Novelle des UrhG wäre wohl die Ausweitung bestehender Schrankenregelungen. So könnte man unter Ausnutzung internationaler Verträge wie des WIPO-Urheberrechtsvertrags (WTC) und des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger (WPPT) etwa das Recht auf Privatkopien stärken und dafür sorgen, dass sowohl Urheber- wie auch Nutzerrechte gegenüber denen der Verwerter in den Vordergrund rücken. Eine Bagatellklausel bei nicht-kommerziellen, privaten Verstößen gegen das Urheberrecht und eine massive Erweiterung der Rechte von Bibliotheken und Universitäten müsste damit einhergehen.

7. Fazit und Quellenhinweise

Es wurde deutlich, dass das heutige Urheberrecht nicht trag- und zukunftsfähig ist. Es müssen auf Ebene der Gesetzgebung und des gesellschaftlichen Umgangs Änderungen erfolgen. Eine der besten aktuellen Zusammenfassungen finden sich im von der Heinrich-Böll-Stiftung herausgegebenen Reader „Copy.Right.Now“ (s. Quellenverzeichnis unten). Bestrebungen wie Open Access, Creative Commons oder Free Software¹⁵ können Alternativen im Umgang mit kreativer und wissenschaftlicher Arbeit aufzeigen.

Weitere Quellen finden sich auch unter http://anoupagos.com/?page_id=3619. Dort steht auch das Handout zum zugrundeliegenden Vortrag zum Download bereit.

Literatur und Quellen:

Lutz: Lutz, Peter. Grundriss des Urheberrechts. C.F. Müller 2009.

Copy.Right.Now. Plädoyers für ein zukunftstaugliches Urheberrecht. Hrsg.: Heinrich-Böll-Stiftung. Berlin 2009.

Thadeusz: Thadeusz, Frank. Explosion des Wissens. In: Der Spiegel 31/2010, S. 126 f.

Irights.info, Portal „Unterricht. Abrufbar unter: <http://irights.info/?q=Unterricht>.

Kreutzer, Till. Zweiter Korb. Neues Recht für neue Zeiten. Abrufbar unter: http://www.bpb.de/themen/SY4WRG,2,0,Zweiter_Korb.html.

Artikel „Deutsches Urheberrecht“ in der deutschsprachigen Wikipedia. Abrufbar unter: http://de.wikipedia.org/wiki/Deutsches_Urheberrecht. Letzter Abruf: 13.8.2010.

Artikel „Geschichte des Urheberrechts“ in der deutschsprachigen Wikipedia. Abrufbar unter: http://de.wikipedia.org/wiki/Geschichte_des_Urheberrechts. Letzter Abruf: 13.8.2010.

Mühlbauer I: Mühlbauer, Peter. „’Geistige Eigentumsansprüche’ gegen politische Gegner.“ Abrufbar unter: <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/33/33303/1.html>. Letzter Abruf: 21.9.2010.

Mühlbauer II: Mühlbauer, Peter. „Propagandadelikte und opferlose Verbrechen“. Abrufbar unter: <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/27/27681/1.html>. Letzter Abruf: 21.9.2010.

Anmerkungen:

¹ Vgl. Artikel „Geschichte des Urheberrechts“ in der deutschsprachigen Wikipedia, insb. die dortigen Quellenhinweise.

² Vgl. Thadeusz, S. 126.

³ Ebd.

⁴ Vgl. zur gesamten Darstellung Lutz, S. 2-6.

⁵ Vgl. ebd., S. 13-30.

⁶ Vgl. Till Kreutzer.

⁷ Vgl. hierzu v.a. Darstellungen im Reader „Copy.Right.Now“.

⁸ Vgl. hierzu Lawrence Lessigs Beitrag in „Copy.Right.Now“.

⁹ Siehe ebd., S. 23f.

¹⁰ Der Begriff ist schlicht falsch, da kein „Raub“ im Sinne des StGB vorliegt.

¹¹ <http://www.heise.de/ct/artikel/Verschleierungstaktik-291986.html>.

¹² Copy.Right.Now S. 40f.

¹³ S. Lethem, Jonathan. „Autoren aller Länder, plagiiert euch!“. In: Copy.Right.Now.

¹⁴ Vgl. Mühlbauer I und II..

¹⁵ Vgl. <http://open-access.net/> und <http://de.creativecommons.org/> und <http://www.fsf.org/>.

Zum Autor:

Dennis Schmolk, Jahrgang 1987, ist Student der Soziologie und Buchwissenschaft in Erlangen. Seine Interessen gelten neben medienpolitischen und sozial-empirischen Fragen der Drogenpolitik und gegenwärtigen medialen Entwicklungen, vor allem im Bereich der Digitalisierung.